§ 91 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

und

die Schuldübernahme

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Juristischen Doktorwürde

an der

Vereinigten Friedrichs-Universität

Halle – Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von

Erich Grützmacher

Kammergerichtsreferendar

aus Berlin-Steglitz

Tag der Promotion: 14. Februar 1920

Druck Steglitzer Anzeiger

Gedruckt mit Genehmigung
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Halle-Wittenberg

Referenten: Prof. Dr. **Raape**
Prof. Dr. **v. Gierke**

Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse.

1. In der nach § 91 Abs. 2 Z. V. G. zwischen dem Berechtigten und dem Ersteher getroffenen „Vereinbarung" ist nicht ohne weiteres eine „Schuldübernahme" im Sinne des B. G. B. zu erblicken.
2. Mit der Vereinbarung kann ein Schuldübernahmevertrag verbunden werden.
   Dies kann entweder ausdrücklich geschehen, oder – als dem wirklichen Willen der Parteien entsprechend – deren Erklärungen entnommen werden. Auch hier gilt der Grundsatz des § 133 B. G. B.
   Bei der Uebernahme einer „Hypothek" wird im Zweifel auch die Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit gewollt sein.
3. Die Schuldübernahme des § 91 Z. V. G. stellt sich als ein „Sonderfall" der Schuldübernahme dar.
   Entscheidend hierfür ist, daß der praktische Gedanke der Schuldübernahme auch hier im wesentlichen zum Ausdruck kommt.
4. Die herrschende Lehre ist auf Grund der Sukzessionstheorie nicht in der Lage, eine ausreichende Erklärung für die hierbei zutage tretenden Erscheinungen zu geben.
5. Es sind zahlreiche Fälle der rechtsgeschäftlichen Schuldübernahme denkbar, in denen für das Verhältnis des Gläubigers zum Altschuldner derselbe rechtliche Erfolg eintritt, wie wenn jener durch diesen befriedigt worden wäre.
   Die These, daß Schuldübernahme und Befriedigung sich überhaupt ausschließen (Knoke), ist ebenso angreifbar wie die Ansicht, daß der Gläubiger bei jeder privativen Schuldübernahme im Verhältnis zum Urschuldner als befriedigt anzusehen sei. (Hellmann.)
6. Beim Vorliegen einer Schuldübernahme mit Befriedigungswirkung sind dem Altschuldner die Rechte der §§ 368, 371 B. G. B. zu gewähren.
7. Die Uebernahme einer Verpflichtung, die mit Rücksicht auf den Leistungsgegenstand einer gesetzlich vorgeschriebenen Form bedarf, ist gleichfalls an diese Form gebunden.

8. Dagegen liegt es im praktischen Zwecke der Schuldübernahme, die Fortdauer von Nebenrechten (Bürgschaften, Pfandrechten pp.) trotz des Wechsels in der Person des Schuldners tunlichst zu erleichtern.
9. Die zum Dogma erhobene Behauptung, einzig und allein die Sukzessionstheorie führe zu wirtschaftlich angemessenen Ergebnissen, ist nur mit starken Einschränkungen richtig.
10. Der Fall des § 91 Z. V. G. zeigt, daß die sich neuerdings gegen logische Berechtigung und praktischen Wert der Sukzessionstheorie verstärkenden Angriffe Aussicht auf Erfolg haben.

Der endgültige Ausgang des Streites ist jedoch im Hinblick auf die Wandlungsfähigkeit des „Sukzessionsbegriffs" noch nicht abzusehen.

Lebenslauf.

Der Verfasser wurde am 20. Januar 1889 zu Königsberg i. P. geboren. Wissenschaftlich vorgebildet auf dem Prinz-Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg und den Gymnasien zu Groß-Lichterfelde und Steglitz bezog er Oktober 1908 nach bestandenem Abiturientenexamen für 3 Semester die Universität Breslau, um dort Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Nach 4 weiteren Studiensemestern in Berlin bestand er im Dezember 1912 die erste juristische Prüfung und wurde zum Referendar im Bezirke des Kammergerichts ernannt.

Den Feldzug machte der Verfasser als Leutnant d. R. des 4. Garde-Feldartillerie-Regiments, bei dem er auch seiner militärischen Dienstpflicht genügt hatte, in verschiedenen Dienststellungen an Ost- und Westfront von August 1914 bis November 1918 mit. An preußischen Kriegsauszeichnungen wurde ihm das E. K. I. und II. Kl. sowie das Verwundetenabzeichen verliehen.

Nach dem Kriege setzte der Verfasser den juristischen Vorbereitungsdienst in Berlin fort; z. Z. ist er dem Amtsgericht Berlin-Tempelhof zur Ausbildung überwiesen.